



# Eröffnungsbilanz mit Anhang der Stadt Kenzingen zum 1. Januar 2016



**Herausgeberin:** Stadt Kenzingen  
Ansprechpartner: Markus Bühler  
Stand März 2018

---

# Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	
Inhaltsverzeichnis	1
Bilanzgliederung Aktiva Passiva	2
Eröffnungsbilanz Aktiva Passiva	3
Kurzbilanz	4
Eröffnungsbilanz detailliert Aktiva	5
Eröffnungsbilanz detailliert Passiva	6
Grafik	7
Anhang zur Eröffnungsbilanz der Stadt Kenzingen zum 01.01.2016 Grundsätzliches	8

## Aktivseite

### 1. Vermögen

1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	
1.2	Sachvermögen	9
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	9
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	10
1.2.3	Infrastrukturvermögen	11
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	12
1.2.5	Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	14
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	14
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	14
1.2.8	Vorräte	15
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	15
1.3	Finanzvermögen	15
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	15
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, 16 Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	16
1.3.3	Sondervermögen	16
1.3.4	Ausleihungen	17
1.3.5	Wertpapier	17
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	17
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	17
1.3.8	Liquide Mittel	17

### 2. Abgrenzungen

2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	18
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	18

### 3. Nettoposition

		18
--	--	----

## Passivseite

		19
--	--	----

### 1. Eigenkapital

1.1	Basiskapital	19
1.2	Rücklagen	19
1.3	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	19
1.4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbeträge	20

### 2. Sonderposten

2.1	Sonderposten für Investitionszuweisungen	21
2.2	Sonderposten für Investitionsbeiträge	21
2.3	Sonstige Sonderposten	21

### 3. Rückstellungen

3.1	Rückstellungen für Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	21
3.3	Rückstellungen für drehende Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistung	22
3.7	Sonstige Rückstellungen	22

### 4. Verbindlichkeiten

4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	22
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	23
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	23

### 5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

		23
--	--	----

### 6. Sonstige Pflichtangaben

		24-26
--	--	-------

### 7. Sonstiges

		26-29
--	--	-------

<b>Aktiva</b>		<b>Passiva</b>	
<b>1.</b>	<b><u>Vermögen</u></b>	<b>1.</b>	<b><u>Eigenkapital</u></b>
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	1.1	Basiskapital
1.2	<b>Sachvermögen</b>	1.2	Rücklagen
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.	<b><u>Sonderposten</u></b>
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksl. Rechte	2.1	Investitionszuweisungen
1.2.3	Infrastrukturvermögen	2.2	Investitionsbeiträge
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3.	<b><u>Rückstellungen</u></b>
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	4.	<b><u>Verbindlichkeiten</u></b>
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen
1.2.8	Vorräte	4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.6	Sonstige Verbindlichkeiten
1.3	<b>Finanzvermögen</b>	5.	<b><u>Passive Rechnungsabgrenzungsposten</u></b>
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen		
1.3.2	Sonstige Beteiligungen an Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder andere		
1.3.3	Sondervermögen		
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen		
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen		
1.3.8	Liquide Mittel		
2.	<b><u>Abgrenzungsposten</u></b>		
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten		
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse		
3.	<b><u>Nettoposition</u></b>		

<b>Aktiva</b>		<b>Euro</b>
<b>1.</b>	<b>Vermögen</b>	<b>96.759.970</b>
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	29.775
1.2	Sachvermögen	91.914.483
1.2.1	Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte	20.176.688
1.2.2	Bebaute Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte	31.444.830
1.2.3	Infrastrukturvermögen	38.025.833
1.2.5	Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	11.628
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, KFZ	960.227
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	600.378
1.2.8	Vorräte	0
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	694.899
1.3	Finanzvermögen	4.815.712
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	50.000
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	118.616
1.3.3	Sondervermögen	266.894
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	427.421
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	15.513
1.3.8	Liquide Mittel	3.937.269
<b>2.</b>	<b>Abgrenzungsposten</b>	<b>456.153</b>
2.1	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	32.099
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionen	424.054
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>		<b>97.216.123</b>

<b>Passiva</b>		<b>Euro</b>
<b>1.</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>55.866.653</b>
1.1	Basiskapital	55.866.653
1.2	Rücklagen	0
<b>2.</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>27.942.460</b>
2.1	für Investitionszuweisungen	19.844.203
2.2	für Investitionsbeiträge	8.098.257
<b>3.</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>0</b>
<b>4.</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>12.378.654</b>
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	12.273.480
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	78.251
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	26.923
<b>5.</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>1.028.356</b>
<b>Bilanzsumme Passiva</b>		<b>97.216.123</b>

## Kurzbilanz

zum 01. Januar 2016

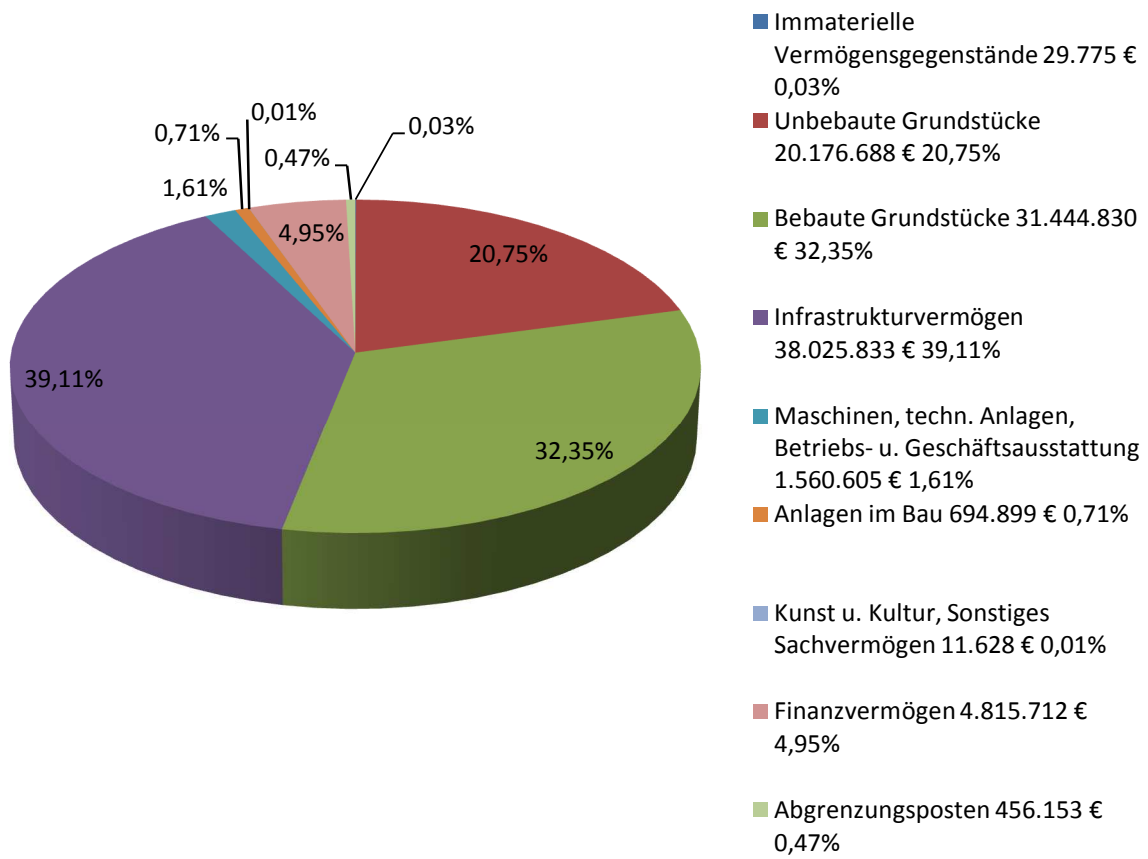
<b>Aktiva</b>	Euro
<b>1. Vermögen</b>	
Immaterielles Vermögen	29.775
Sachvermögen	91.914.483
Finanzvermögen	4.815.712
<b>2. Abgrenzungsposten</b>	456.153
<b>3. Nettosition</b>	0
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>97.216.123</b>
<b>Passiva</b>	Euro
<b>1. Eigenkapital</b>	
Basiskapital	55.866.653
Ergebnis	0
<b>2. Sonderposten</b>	27.942.460
<b>3. Rückstellungen</b>	0
<b>4. Verbindlichkeiten</b>	12.378.654
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	1.028.356
<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>97.216.123</b>

**Eröffnungsbilanz**  
zum 01. Januar 2016

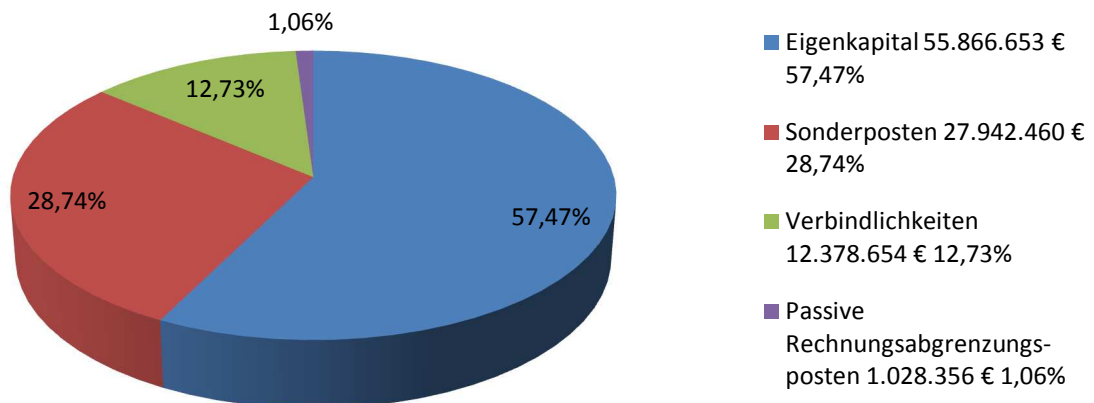
Aktiva	Euro
<b>1. Vermögen</b>	96.759.970
Immaterielle Vermögensgegenstände	29.775
Sachvermögen	91.914.483
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	20.176.688
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	31.444.830
Infrastrukturvermögen	38.025.833
Bauten auf fremden Grundstücken	0
Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	11.628
Maschinen und technische Anlagen, KFZ	960.227
Betriebs- und Geschäftsausstattung	600.378
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	694.899
Finanzvermögen	4.815.712
Anteile an verbundenen Unternehmen	50.000
Sonstige Beteiligungen	118.616
Sondervermögen	266.894
Öffentlich-rechtliche Forderungen	427.421
Privatrechtliche Forderungen	15.513
Liquide Mittel	3.937.269
<b>2. Abgrenzungsposten</b>	456.153
Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	32.099
Sonderposten für geleistete Investitionen	424.054
<b>3. Nettosition</b>	
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>97.216.123</b>

<b>Passiva</b>	
<b>1. Eigenkapital</b>	<b>55.866.653</b>
Basiskapital	55.866.653
Rücklagen	0
<b>2. Sonderposten</b>	<b>27.942.460</b>
für Investitionszuweisungen	19.844.203
für Investitionsbeiträge	8.098.257
Sonstige Sonderposten	
<b>3. Rückstellungen</b>	<b>0</b>
<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>12.378.654</b>
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	12.273.480
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	78.251
Sonstige Verbindlichkeiten	26.923
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>1.028.356</b>
<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>97.216.123</b>

## Aktiva 97.216.123 Euro



## Passiva 97.216.123 Euro





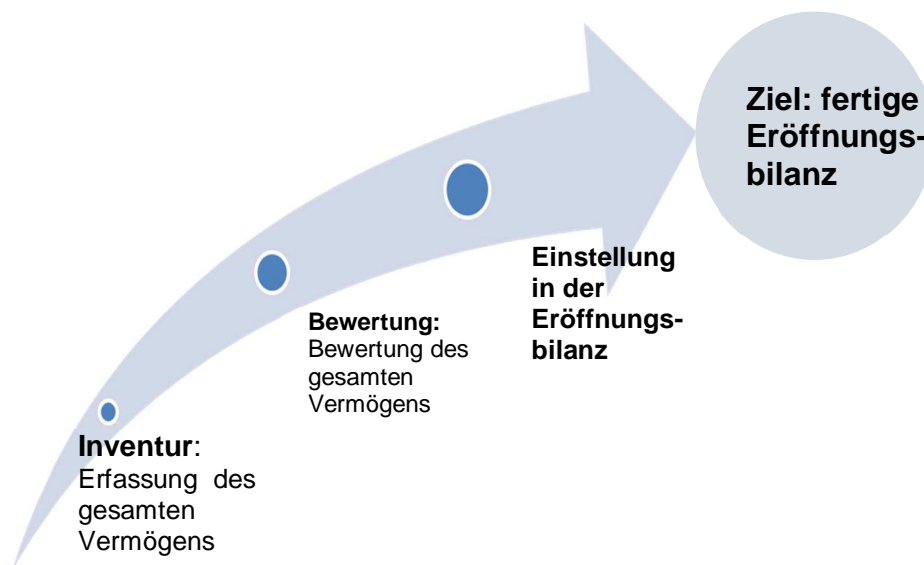
## Anhang zur Eröffnungsbilanz der Stadt Kenzingen zum 01.01.2016

### Grundsätzliches

Die Eröffnungsbilanz (EÖB) der Stadt Kenzingen basiert auf den Vorschriften der Gemeindeordnung in der Fassung vom 11. Dezember 2009 sowie der Gemeindehaushaltsverordnung. Sie stellt den Stand des Vermögens und der Schulden der Stadt Kenzingen zum 01.01.2016 dar und ist nach den Vorgaben des § 52 GemHVO gegliedert.

Bei den vorbereitenden Arbeiten zur EÖB wurde eine Projektgruppe in Zusammenarbeit mit der Hochschule Kehl gebildet. Diese bestand aus 10 Studierenden der Hochschule Kehl sowie einer theoretischen Betreuerin und den Praxisbetreuern. Die Projektgruppen wurden im Bereich der Bewertung des Infrastrukturvermögens (Straßen und Wege) eingesetzt.

Die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände wurde unter Berücksichtigung der Bewertungsgrundsätze nach § 43 GemHVO durchgeführt. Vermögen wurde vorsichtig und einzeln bewertet. Bei der Erstellung der EÖB wurden die Sonderregelungen nach § 62 GemHVO zur Erleichterung der erstmaligen Erfassung und Bewertung des Vermögens, die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der Grundsatz der Wesentlichkeit berücksichtigt. Bei der Vermögensbewertung wurde in erster Linie der Leitfaden zur Bilanzierung (Stand Januar 2011/ August 2014) zu Grunde gelegt.



Ab dem Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt sind Vermögensgegenstände abzuschreiben. Immaterielle Vermögensgegenstände und Vermögensgegenstände des Sachvermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind auf volle Monate abzuschreiben, dabei ist der Monat der Anschaffung oder Herstellung voll mitzurechnen. Grundlage für die Ermittlung der Nutzungsdauer sind die Abschreibungstabellen, die im Leitfaden zur Bilanzierung veröffentlicht und unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer in Kenzingen fortgeschrieben wurden.

Grundlage für die Erstellung der Eröffnungsbilanz, wie auch für Folgebilanzen ist die Inventur gem. § 37 GemHVO. Seit 2009 wurde in Kenzingen „gezählt, gemessen und gewogen“. Werte für Flurstücke, Straßen und Tiefbaumaßnahmen wurden u. a. mit Hilfe von Kaufverträgen, Dienstleistungsverträgen, Grundbuch, Geo- Informationssystem „GEOgraf“ ermittelt. Die Berechnung der rückindizierten Werte wurde mit Hilfe des Bodenrichtwertes (Gutachterausschuss) und des angepassten Baupreisindex durchgeführt. Auf eine körperliche Inventur des beweglichen Vermögens wurde unter Berücksichtigung von § 38 GemHVO verzichtet. Basis für die in der EÖB ausgewiesenen Zahlen sind die vorhandenen Werte aus der Anlagenbuchhaltung und aus der kameralen Vermögensrechnung.

## Aktivseite

Entsprechend § 52 Abs. 3 GemHVO enthält die Aktivseite das Vermögen, die Abgrenzungsposten und Nettopositionen (nicht gedeckter Fehlbetrag). Die Aktivseite stellt die Mittelverwendung dar.

### 1. Vermögen

96.759.970 €

#### Immaterielle Vermögensgegenstände

##### 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

29.775 €

Unter „Immaterielle Vermögensgegenstände“ sind alle werthaltigen, abgrenzbare und unkörperliche Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i. S. v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Allen immateriellen Vermögensgegenständen ist gemeinsam, dass sie physisch nicht existent sind, ggf. jedoch durch einen körperlichen Träger - z. B. CDs - vermittelt werden.

Selbsterstellte oder unentgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände dürfen nicht aktiviert werden (Aktivierungsverbot nach § 40 Abs. 3 GemHVO).

Bei den erfassten Werten handelt es sich um Lizenzen und Software, die bei der Stadtverwaltung eingesetzt werden. Die Vermögensgegenstände wurden mit den Anschaffungskosten erfasst. Für spezielle Software wurde eine Nutzungsdauer von sieben Jahren, für normale Software eine von vier Jahren angesetzt. Lizenzen wurden mit einer Nutzungsdauer in Höhe des entsprechenden Geltungszeitraums angesetzt. Lizenzen und Software werden monatsgenau abgeschrieben.

Rechtsgrundlage hierfür war die Abschreibungstabelle aus <http://www.nkhr-bw.de>.

AfA-Tabelle:	Software (Anwendungen Spezial)	7
	Software (Anwendungen Standard)	4
	Software (Betriebssysteme u. Netzwerk)	4

Für bereits abgeschriebene Lizenzen/Software wurde kein Erinnerungswert angesetzt. Rechtsgrundlage hierfür war die Abschreibungstabelle.

#### Vorgehensweise:

Software und Lizenzen waren bisher keiner separaten Anlagenklasse zugeordnet. Im Zuge der Umstellung auf das NKHR wurden die Anlagen entsprechend dem Bilanzierungsleitfaden mit der eigenen Anlagenklasse versehen und der richtigen Bilanzposition zugeordnet.

##### 1.2 Sachvermögen

91.914.483 €

Vermögensgegenstände werden gemäß § 91 Abs. 4 S. 1 GemO grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, angesetzt. Sofern von diesem Grundsatz abgewichen wurde, ist dies näher erläutert.

**1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte****20.176.688 €**

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden gem. § 72 Bewertungsgesetz. Die Benutzbarkeit von Gebäuden beginnt im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit. Befinden sich auf dem Grundstück Gebäude, deren Zweckbestimmung und Wert gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind, so gilt das Grundstück als unbebaut. Grundstücke werden nicht abgeschrieben, da sie im Normalfall keiner Wertminderung unterliegen.

Diese teilen sich wie folgt in Kernstadt und Ortsteile auf:

Kernstadt	15.273.303 €
Nordweil	657.844 €
Bombach	1.778.146 €
Hecklingen	2.467.355 €

**Erfassung:**

Zu Beginn der Arbeiten zur Darstellung des Vermögens der Stadt Kenzingen im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz ist festgestellt worden, dass in der Verwaltung der Stadt Kenzingen weder eine „Bestandsliste der unbebauten Grundstücke im städtischen Eigentum“ noch ein sonstiger verwertbarer Nachweis aller städtischen unbebauten Grundstücke vorhanden ist. Deshalb wurden sämtliche unbebauten Grundstücke manuell aus den vorhandenen Grundbüchern in eine Excel Liste aufgenommen. Danach wurden die Grundstücke mit den Stammsätzen in der kamerale Vermögensrechnung (im Folgenden auch Anlagenbuchhaltung genannt) und den Daten des Geo-Informationssystems (BB Viewer) abgeglichen.

Basisdaten waren im Anlagenbuch nicht vollständig erfasst:

- Einzelne Grundstücke waren in keiner Weise aufgenommen
- Grundstücke mit abweichender Grundstücksgröße oder fehlerhafter Flst.Nr. vorhanden
- Grundstücke in den Ortschaften waren zu „Sammelstammsätzen“ zusammengefasst.

Bei Grundstücken mit mehreren Nutzungen erfolgte die Bewertung nach der Hauptnutzungsart.

**Bewertung:**

Im Falle einer notwendigen Nachbewertung wurde entsprechend den Ausführungen des Leitfadens zur Bilanzierung bewertet. Es war ohne großen Aufwand nicht möglich das Anschaffungsjahr aller einzelnen Grundstücke ausfindig zu machen; deshalb wurden die Werte zum 01.01.1974 angesetzt. Die örtlichen Werte wurden bei der Geschäftsstelle Gutachterausschuss nachgefragt. Sofern den Projektmitarbeitern Unterlagen aus den Kaufpreissammlungen vorlagen, wurden die Grundstücke mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten im Grundstücksverzeichnis aufgenommen.

Die Bilanzposition beinhaltet Grundstücke mit folgenden Nutzungsarten:

Grund und Boden bei Grünflächen	A1000	3.413.090 €
Aufwuchs bei Grünflächen	A1010	1.695 €

Grünflächen sind kommunale Erholungsflächen, welche als Parkanlagen oder als sonstige Erholungsflächen genutzt werden.

Ackerland	A1020	4.230.870 €
-----------	-------	-------------

Ackerflächen sind landwirtschaftliche oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzte Flächen.

Wald, Forsten	A1050	12.381.276 €
---------------	-------	--------------

Die Waldflächen wurden mit den einzelnen Flurstücken aufgenommen und bewertet. Für Grundstücke, die sich bereits vor 1974 im Eigentum der Stadt Kenzingen befanden, wurde entsprechend §62 Abs. 4 GemHVO bewertet; als örtlicher Durchschnittswert wurde vom Gutachterausschuss 0,25 Euro je m<sup>2</sup> mitgeteilt und für den Aufwuchs wurden 0,75 Euro je m<sup>2</sup> Waldfläche angenommen.

Sonstige unbebaute Grundstücke	A1060	149.757€
--------------------------------	-------	----------

Hierunter fallen alle nicht bebauten Grundstücke, die weder Grünfläche, Ackerland noch Wald/Forsten sind (z.B. Alter Sprengplatz Gewerbegebiet Haide).

<b>1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>		<b>31.444.830 €</b>
--	--	---------------------

Bebaute Grundstücke sind gem. § 74 Bewertungsgesetz Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Wird ein Gebäude in Bauabschnitten errichtet, so ist der fertig gestellte und bezugsfertige Teil als benutzbares Gebäude anzusehen. Gebäude wurden grundsätzlich nach § 91 Abs. 4 GemO mit den Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten - gemindert um die Abschreibung - angesetzt. Die Höhe der jährlichen Abschreibung richtet sich dabei nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Die Bilanzposition beinhaltet Grundstücke mit folgenden Nutzungsarten:

Grund und Boden bei Wohnbauten	A1200	1.2.2	4.915.780 €
Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen	A1300	1.2.2	2.144.344 €
Gebäude, Aufbau und Betriebsvorrichtungen sozialen Einrichtungen	A1350	1.2.2	2.246.435 €
Grund und Boden mit Schule , Gebäude	A1400	1.2.2	13.041.261 €
Grund und Boden bei Kultur-, Sport- und Gartenanlagen, Gebäude, Aufbau und Betriebsvorrichtungen	A1500	1.2.2	1.732.474 €
Gebäude, Aufbau und Betriebsvorrichtungen bei Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	A1550	1.2.2	100.503 €
Grund und Boden bei sonstigen Dienst- und Geschäftsgebäuden	A1600	1.2.2	6.603.656 €
Gebäude, Aufbau und Betriebsvorrichtungen bei Dienst- und Geschäftsgebäuden	A1650	1.2.2	660.377 €

Diese teilen sich wie folgt in Kernstadt und Ortsteile auf:

Kernstadt	25.288.372 €
Nordweil	1.023.976 €
Bombach	904.356 €
Hecklingen	4.228.126 €

Aus verschiedenen Quellen zusammengetragene Grundstücksinformationen waren die Grundlage für die Prüfung

- a) der Vollständigkeit der städtischen Grundstücke
- b) der Richtigkeit der grundstücksbezogenen Basisdaten und
- c) der her leitbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten

#### Bewertung:

Im Ergebnis kann somit folgendes festgehalten werden:

Sämtliche im städtischen Eigentum befindlichen Gebäude sind erfasst; alle Gebäude waren bereits in der kameralen Anlagenbuchhaltung mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten geführt.

Hierzu wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.4.5.1 (S. 69) im Leitfaden zur Bilanzierung i. d. F. August 2014 verwiesen, der unter Bezugnahme auf § 62 Abs. 1 Satz 2 GemHVO die Übernahme der Gebäudewerte in die Eröffnungsbilanz zulässt.

Bei einigen Gebäuden fehlte allerdings der Stammsatz des Grundstücks. Diese Grundstücke wurden mit Anschaffungsdatum 1974 nachbewertet und in der Anlagenbuchhaltung aktiviert.

Die Bewertung erfolgte nach rückindizierten Gebäudeversicherungswerten. Hierbei werden die Versicherungswerte mit dem aus der Indextabelle für Gebäudeversicherungswerte ermittelbaren Zuordnungswert für das jeweilige Jahr multipliziert. Dadurch kann der ehemalige Anschaffungs- und Herstellungswert ermittelt werden, der dann abgeschrieben wird.

Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.4.5.4 (S. 70) im Leitfaden zur Bilanzierung i. d. F. von August 2014 verwiesen, der unter Bezugnahme auf den § 62 Abs. 3 GemHVO bei Vermögensgegenständen, die vor dem 31.12.1974 angeschafft worden sind, den Ansatz von Preisverhältnissen zum 1.1.1974 zulässt.

<b>1.2.3 Infrastrukturvermögen</b>	<b>38.025.833 €</b>
------------------------------------	---------------------

Beim Infrastrukturvermögen sind der Grund und Boden und die zuzurechnenden Aufbauten, Betriebseinrichtungen, Bauwerke, etc. separat zu bewerten.

Das Infrastrukturvermögen der Stadt wurde mit Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK), vermindert um Abschreibungen (kumulierte AfA), angesetzt.

Diese Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

- Grund und Boden des Infrastrukturvermögens
- Brücken
- Abwasserbeseitigungsanlagen (Reinigungs- und Entsorgungsanlagen)
- Entwässerungsanlagen (Sammlungsanlagen)
- Abfallentsorgung
- Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsleitanlagen
- Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen
- Wasserbauliche Anlagen
- Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen
- Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Die ausgewiesenen Werte verteilen sich wie folgt auf Kernstadt und Ortsteile:

Kernstadt	33.395.953 €
Nordweil	1.617.304 €
Bombach	1.106.057 €
Hecklingen	1.906.519 €

Das Infrastrukturvermögen setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

<b>Grundstücke des Infrastrukturvermögens</b>	A200	5.160.393 €
---	------	-------------

In der bisherigen Anlagenbuchhaltung waren die Straßen nur als ein Sammelposten ausgewiesen. Durch die Einführung des NKHR mussten die einzelnen Straßengrundstücke nach Flurstücknummern separat erfasst und bewertet werden. Die Grundstücke wurden mit Hilfe des Geograf-Systems ermittelt und erfasst. Für die Erfassung der Daten hat die Stadt Kenzingen in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Kehl in den Jahren 2010-2011 und 2011-2012 zwei Projekte zur Straßenbewertung durchgeführt. So wurden im ersten Projekt die Ortsteile Nordweil und Hecklingen und im zweiten Projekt die nordwestliche Kernstadt vollständig erfasst und bewertet. Der Ortsteil Bombach und die südwestliche Kernstadt wurden anschließend von der Verwaltung selbst bewertet. Über die Ergebnisse wurden der Verwaltungs- und Finanzausschuss jeweils zeitnah informiert.

<b>Infrastrukturvermögen, Straßen und Wege</b>	A2180 A2020	18.718.271 €
--	----------------	--------------

Bei der Bewertung des Straßenkörpers wird jede einzelne Straße mit einer einheitlichen Straßenbezeichnung als ein separater Vermögensgegenstand betrachtet. Daher wurden Tiefbaukosten für einzelne Straßengrundstücke, die räumlich einer Straße zugeordnet werden konnten, in einem Anlagenstammsatz aufgenommen. Hierzu zählen auch Teileinrichtungen, die in unmittelbar räumlichem Zusammenhang mit der Straße stehen, z. B. Gehwege, Radwege, Parkbuchten, Bushaltestellen, Parkstreifen.

Vermögensgegenstände von untergeordneter Bedeutung, wie z.B. Verkehrszeichen, Grünstreifen, einfaches Zubehör sind ebenfalls in der Bewertung des Straßenkörpers enthalten.

Die einzelnen Straßen wurden in Straßentypen unterteilt, welchen jeweils die höchstmögliche Nutzungsdauer in Anlehnung an die Straßenarten gem. Abschreibungstabelle Baden-Württemberg (siehe: [www.nkhr-bw.de](http://www.nkhr-bw.de)) zugeordnet wurde.

Alle Straßen, für die die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) aus den vorhandenen Belegen des Rechnungswesens ermittelt werden konnte, wurden mit den tatsächlichen AHKs in der Anlagenbuchhaltung erfasst.

Bei Straßen bei denen die tatsächlichen AHKs nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln waren, wurde eine fiktive Nachbewertung vorgenommen. Bei dieser wurde ein vom Bauamt mitgeteilter durchschnittlicher Herstellungswert für die Straßenbeläge der einzelnen Straßen berücksichtigt.

Diese fiktiven Herstellungskosten wurden anschließend mittels Baupreiskostenindex des Statistischen Landesamts auf das Herstellungsjahr zurückindiziert. Weiter wurde der Grund und Boden nach ortsüblichen Durchschnittswerten bewertet. Die so ermittelten Werte wurden in die Anlagenbuchhaltung übernommen und sind mit den oben aufgeführten Summen in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen. Diese Werte sind Grundlage für die Berechnung der künftigen Abschreibungen. Weiter wurden die für die Straßen in der Vergangenheit geleisteten Beiträge und Investitionszuschüsse ermittelt und als Sonderposten auf der Passivseite der Eröffnungsbilanz ausgewiesen. Diese Werte sind Grundlage für die künftigen Auflösungsbeträge im Ergebnishaushalt.

<b>Infrastrukturvermögen, Sonstiges</b>		14.147.169 €
---	--	--------------

Das sonstige Infrastrukturvermögen setzt sich aus folgenden Anlagenklassen zusammen:

Leitungsnetz	A2060 A2160	9.942.905 €
Wasserbauliche Anlagen	A2300	3.153.933 €
Friedhöfe	A2360	1.042.207 €
Photovoltaikanlagen	A2210	8.124 €

<b>1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken</b>	<b>0,00 €</b>
--	---------------

Fremde Grundstücke stehen im Eigentum eines Dritten; die Kommune hat an diesen kein Erbbaurecht und auch keine sonstigen Rechte inne. Fremde Grundstücke werden nicht bewertet. Bei der Stadt liegt kein Fall vor.

<b>1.2.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler</b>	<b>11.628 €</b>
---	-----------------

Unter Kunstgegenstände fallen u. a. Gemälde, Skulpturen usw., die als Kunstwerke anerkannt sind, sowie Antiquitäten. In Kenzingen fallen hauptsächlich die im Zusammenhang mit den Holzbildhauersymposien erworbenen Skulpturen unter diese Anlagenklasse.

<b>1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge</b>	<b>960.227 €</b>
--	------------------

Diese Bilanzposition gliedert sich in drei Bereiche:

Fahrzeuge	A3200	755.568 €
Maschinen	A3400	59.041 €
Technische Anlagen	A3450	145.618 €

Hierbei handelt es sich um bewegliches Sachanlagevermögen, das nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten, bereinigt um die Abschreibungen, angesetzt wurde.

Die Aktivierungspflicht für das bewegliche Vermögen ergibt sich aus § 37 Abs. 1 GemHVO. In Kenzingen wurde gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO die Aktivierungsgrenze auf 450 € (netto) festgelegt. Seit Einführung der Anlagenbuchhaltung der Stadt Kenzingen wurden sämtlichen beweglichen Vermögensgegenstände erfasst und mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten in der Anlagenbuchhaltung aufgenommen.

Es wurden alle Vermögensgegenstände mit einem Wert von über 450 € (netto) in der Anlagenbuchhaltung aktiviert und entsprechend der Nutzungsdauer abgeschrieben.

<b>1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>	<b>600.378 €</b>
---	------------------

Unter den Posten BGA fallen Betriebsvorrichtungen, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einem Gebäude oder einer Infrastruktureinrichtung stehen.

Unter der Betriebs- und Geschäftsausstattung sind u. a. folgende Gegenstände erfasst:

Einrichtungsgegenstände Feuerwehr, Verwaltung, Schulen und Kindertagesstätten sowie die mobile Notstromversorgung.

Die bereits erfassten Vermögensgegenstände wurden aus dem bisherigen Anlagennachweis und aus der kameralen Vermögensrechnung in die Eröffnungsbilanz übernommen. Dabei wurde auf eine körperliche Inventur unter Berücksichtigung von § 38 GemHVO verzichtet. Der Grundsatz der Einzelbewertung wurde beachtet.

<b>1.2.8 Vorräte</b>	<b>0,0 €</b>
----------------------	--------------

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde dienen, wie Rohstoffe (z.B. Streusalz), Hilfsstoffe und Betriebsstoffe (z.B. Heizöl). Vorräte werden verbraucht und sind nicht abnutzbar. Sie sind daher nicht planmäßig abzuschreiben (vgl. § 46 Abs. 1 GemHVO).

Vorräte wurden bei der Stadt Kenzingen auf Grund der geringen Bedeutung ihres Wertes im Verhältnis zum Gesamtvermögen und des hohen Erfassungsaufwands nicht bilanziert.

<b>1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau</b>	<b>694.898 €</b>
---	------------------

Die Aufwendungen für einen Vermögensgegenstand, der noch nicht fertig gestellt worden ist, werden auf das Konto „Anlagen im Bau“ gebucht und erscheinen in der Bilanz, auch wenn der Vermögensgegenstand noch nicht betriebsbereit ist. Es erfolgt keine Abschreibung. Erst bei Fertigstellung des Vermögensgegenstands wird der Wert auf das entsprechende Aktivkonto gebucht und ab diesem Zeitpunkt abgeschrieben.

<b>1.3 Finanzvermögen</b>	<b>4.815.402 €</b>
---------------------------	--------------------

Als Finanzvermögen gilt Vermögen, welches nicht unmittelbar bestimmten Verwaltungsaufgaben dient. Es ist grundsätzlich mit den Anschaffungskosten zu bilanzieren. Bei Beteiligungen und Sondervermögen ist das anteilige Eigenkapital anzusetzen, vgl. § 62 Abs. 5 GemHVO. Eine Beteiligung i. S. d. §§ 103 und 103a GemO liegt vor, wenn die Kommune Anteile an einem rechtlich selbständigen Unternehmen mit der Absicht erwirbt, einen dauerhaften Einfluss auf die Betriebsführung des Unternehmens zur Aufgabenerfüllung auszuüben.



**1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen****50.000 €**

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune beteiligt ist und einen beherrschenden Einfluss ausübt. In Anlehnung an § 271 HGB ist die Kommune dann an verbundenen Unternehmen beteiligt, wenn sie auf das Unternehmen einen beherrschenden Einfluss ausübt, z. B.: die Mehrheit der Stimmrecht innehat. Voraussetzung ist allerdings eine eigene Rechtspersönlichkeit. Es erfolgt keine planmäßige Abschreibung. Der hier ausgewiesene Betrag stellt die Beteiligung an der Baugesellschaft Kenzingen mbH dar und ist in der Bilanz der GmbH als Eigenkapital ausgewiesen

**1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden und anderen kommunalen Zusammenschlüssen****118.616 €**

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauerhafte Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Ein beherrschender (> 50%) Einfluss auf das Unternehmen wird durch eine sonstige Beteiligung nicht ausgeführt. Beteiligungen können in Abhängigkeit von den gemeindegewirtschaftlichen Bestimmungen gem. §§ 102 ff GemO an Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Unternehmen privater Rechtsformen bestehen.

Beteiligungen werden mit Anschaffungskosten bilanziert. Es erfolgt keine planmäßige Abschreibung.

Kommanditeinlage Kenzingen Regenerativ GmbH & Co.KG	100.000,00 €
Beteiligung KIVBF Zweckverband	7.191 €
Badischer Gemeindeversicherungsverband	1.400 €
Beteiligung 48 Grad Süd	4.200 €
Sonstige Beteiligungen	5.825 €

**1.3.3 Sondervermögen****266.894 €**

Zum Sondervermögen der Gemeinden gehören entsprechend den Regelungen des § 96 GemO Gemeindegliedervermögen, Vermögen der rechtlich selbstständigen Stiftungen, Vermögen der Eigenbetriebe, rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen für Bedienstete der Gemeinde, das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege nach § 18a des Feuerwehrgesetzes. Für das Sondervermögen sind nach § 96 Abs. 1 GemO Sonderrechnungen zu führen.

Das in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Sondervermögen besteht ausschließlich im städtischen Eigenbetrieb Wasserversorgung. Dieser Betrag ist in der Bilanz des Eigenbetriebes als Stammkapital ausgewiesen.

Rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen für Bedienstete der Gemeinde gibt es bei der Stadt Kenzingen nicht.

Das Sondervermögen der Kameradschaftspflege nach § 18 a des Feuerwehrgesetzes, gehört zum Sondervermögen nach § 96 Abs. 1 Nr. 5 GemO. Sondervermögen der Kameradschaftspflege der Feuerwehr ist nicht konsolidierungspflichtig und ist somit nicht in die Bilanz nach § 95a Abs. 1 Nr. 2 GemO aufzunehmen. Gleiches gilt für die Kameradschaftskasse der Stadtkapelle.

<b>1.3.4 Ausleihungen</b>	<b>0 €</b>
---------------------------	------------

Ausleihungen sind Finanzforderungen der Stadt, die durch Hingabe von Kapital erworben werden. Zu den Ausleihungen zählen insbesondere an Dritte gewährte Darlehen der Stadt.

<b>1.3.5 Wertpapier</b>	<b>0 €</b>
-------------------------	------------

Einlagen, die aufgrund einer fest vereinbarten Laufzeit nicht jederzeit als Zahlungsmittel verwendet werden können und bei einer frühzeitigen Auflösung Gebühren anfallen, werden der Bilanzposition 1.3.5 zugeordnet.

Die Stadt Kenzingen hält keine Wertpapiere.

<b>1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen</b>	<b>427.421 €</b>
--	------------------

Öffentlich-rechtliche Forderungen werden auf Grundlage von Bescheiden (Verwaltungsakten) begründet.

Als größte Einzelpositionen sind in der Bilanz der Stadt Kenzingen Forderungen auf Grund von Gewerbesteuer, Vergnügungssteuer und Abgrenzungsposten im Zusammenhang mit den Abwassergebühren enthalten.

Alle Forderungen werden in der Bilanz mit ihrem Nennwert ausgewiesen. Wertberichtigung nach dem Wirklichkeitsmaßstab gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO mussten für die Eröffnungsbilanz nicht vorgenommen werden.

<b>1.3.7 Privatrechtliche Forderungen</b>	<b>15.513 €</b>
---	-----------------

Diese Forderungen betreffen ausstehende Zahlungen aus Holzkaufverträgen, sowie aus einer Mietkaution einer angemieteten Wohnung für Obdachlose.

<b>1.3.8 Liquide Mittel</b>	<b>3.937.269 €</b>
-----------------------------	--------------------

Die Position beinhaltet die frei verfügbaren städtischen Zahlungsmittel (Kassenbestände). Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert mit den Kontenständen der Hausbanken zum Bilanzstichtag.

In der ausgewiesenen Summe ist der anteilige Kassenbestand des Eigenbetriebes Wasserversorgung nicht enthalten.

<b>2. Abgrenzungsposten</b>	<b>456.153 €</b>
-----------------------------	------------------

<b>2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>32.099 €</b>
--	-----------------

Gemäß dem Leitfaden zur Bilanzierung in der Fassung August 2014 dienen Rechnungsabgrenzungsposten (vgl. §§ 48 und 61 Nr. 36 GemHVO) der periodengerechten Abgrenzung.

Wenn Auszahlungen bzw. Einzahlungen im aktuellen Haushaltsjahr erfolgen und die damit verbundenen Aufwendungen und Erträge erst in künftigen Haushaltsjahren, so sind gemäß dem Leitfaden zur Bilanzierung in der Fassung August 2014 Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden.

Rechnungsabgrenzungsposten stellen keine Vermögensgegenstände dar.

Eine Rechnungsabgrenzung der Beamtgehälter Dezember 2015 – Januar 2016 wurde vorgenommen.

<b>2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse</b>	<b>424.054 €</b>
--	------------------

Nach § 40 Abs. 4 S. 1 GemHVO sollen geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und über die Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes ergebniswirksam abgeschrieben werden.

Abweichend hiervon kann bei der erstmaligen Bewertung gemäß § 62 Abs. 6 Satz 3 GemHVO in der Eröffnungsbilanz auf den Ansatz dieser Investitionszuschüsse verzichtet werden. Dieses den Kommunen vom Gesetzgeber zugestandene Wahlrecht dient der Vereinfachung der Vermögensbewertung.

Die nachträgliche Bewertung der Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz gestaltet sich insofern schwierig, dass neben der Höhe des Zuschusses auch der Vermögensgegenstand ermittelt werden muss, für den dieser gewährt wurde. Dies ist Voraussetzung für die Festlegung des richtigen Abschreibungszeitraums. Dies gestaltet sich für die Vergangenheit recht aufwendig.

Aus diesem Grund hat sich die Stadt Kenzingen dafür entschieden, von dem oben genannten Wahlrecht Gebrauch zu machen und auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen zu verzichten. Ausgenommen von dieser Vereinfachung sind Zuschüsse für Investitionen, die zum 31.12.2015 noch nicht abgeschlossen bzw. endgültig hergestellt waren.

### **3. Nettoposition**

Hier wird der nicht gedeckte Fehlbetrag abgebildet.

## Passivseite

Entsprechend § 52 Abs. 4 GemHVO enthält die Passivseite das Eigenkapital, die Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie die Passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Die Passivseite einer Bilanz gibt somit Auskunft über die Mittelherkunft.

<b>1. Eigenkapital</b>	<b>55.866.653 €</b>
------------------------	---------------------

### Basiskapital

<b>1.1 Basiskapital</b>	<b>55.866.653 €</b>
-------------------------	---------------------

Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz (§ 61 Nr. 6 GemHVO).

Das Basiskapital der Kommune ist die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ermittelte Saldogröße, die später in den jeweiligen Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben wird (z. B. Abdeckung von Fehlbeträgen, vgl. § 25 GemHVO oder Berichtigung der Eröffnungsbilanz, vgl. § 63 GemHVO).

<b>1.2 Rücklagen</b>	<b>0 €</b>
----------------------	------------

Rücklagen sind im NKHR Teil des Eigenkapitals der Bilanz. Sie entsprechen nicht der bisherigen Allgemeinen Rücklage in der Kameralistik. Eine Überleitung der kameralen allgemeinen Rücklage in die Eröffnungsbilanz gibt es nicht.

Rücklagenarten (§ 23 GemHVO):

#### 1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

(Funktion: Aufnahme von Überschüssen aus dem ordentlichen Ergebnis, Abdeckung von künftigen Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses)

#### 1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses

(Funktion: Aufnahme von Überschüssen des Sonderergebnisses, Abdeckung von künftigen Fehlbeträgen des Sonderergebnisses)

#### 1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen

(Funktion: Rücklage für besondere Zwecke, z. B. zweckgebundene Erträgen, verbunden mit einer Verpflichtung gegenüber Dritten, z. B. Zuschussgeber).

<b>1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses</b>	<b>0 €</b>
---	------------

Fehlbeträge aus Vorjahren, deren Ausgleich im Rahmen des Jahresabschlusses nicht möglich war, werden vorgetragen.

**1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag****0 €**

Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses ist der Unterschiedsbetrag, um den die ordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt oder im Jahresabschluss der Ergebnisrechnung höher sind als die ordentlichen Erträge (vgl. § 61 Ziffer 15 GemHVO) und eine Deckung aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist (vgl. § 52 Abs. 4 Nr. 1.3.2 GemHVO).

Bzgl. des Fehlbetrages beim Sonderergebnis (außerordentliches Ergebnis) wird auf § 25 Abs. 4 GemHVO verwiesen.

**2. Sonderposten****27.942.459 €**

Sonderposten werden in der Bilanz zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen bilanziert. Damit wird verdeutlicht, dass sie weder eindeutig dem Eigenkapital noch dem Fremdkapital zugeordnet werden können.

Grundsatz: § 40 Absatz 4 Satz 2 GemHVO:

„Empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge sollen als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst oder von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des bezuschussten Vermögensgegenstandes abgesetzt werden.“

Investitionszuschüsse und -beiträge werden bilanziert, wenn die Zuwendung dem Grunde und der Höhe nach konkret feststeht (Realisationsprinzip).

Grundsätzlich sind die tatsächlich erhaltenen Investitionsbeiträge und -zuschüsse zu bilanzieren (Brutto- oder Nettomethode).

Vorauszahlungen auf Beiträge und Investitionszuschüsse sowie Einzahlungen aus Ablösevereinbarungen bleiben bis zur möglichen Inbetriebnahme des Vermögensgegenstandes in voller Höhe als Sonderposten stehen und werden dann analog zur Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst.

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt im selben Zeitraum, wie die Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes. Zuweisungen und Beiträge für Grundstücke werden nicht aufgelöst. Die Sonderposten wurden i. d. R. nach der Bruttomethode (§ 40 Abs.4 GemHVO) mit den tatsächlich eingenommenen Beträgen passiviert. Sie sind also nicht mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten der zugehörigen Vermögensgegenstände verrechnet, d. h. sowohl der betreffende Vermögensgegenstand als auch der Sonderposten steht mit dem vollen Wertansatz in der Bilanz.

Vorgehensweise:

Bei der Stadt Kenzingen wurden die seit 1974 erhaltenen Investitionszuweisungen und Beiträge bereits erfasst und jeweils zum Jahresende in die kameralen Vermögensrechnungen übernommen. In der bisher hierzu eingesetzten Anlagenbuchhaltung waren so alle Zuweisungen, Zuschüsse und Beiträge bereits erfasst. Im Zuge der Umstellung auf das NKHR wurden die ausgewiesenen Werte geprüft, ggf. korrigiert und danach als Sonderposten in die Eröffnungsbilanz übernommen.

<b>2.1    <i>Sonderposten für Investitionszuweisungen</i></b>	<b>19.844.203 €</b>
---	---------------------

Hierbei handelt es sich um Mittel, die die Stadt Kenzingen für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat.

<b>2.2    <i>Sonderposten für Investitionsbeiträge</i></b>	<b>8.098.257 €</b>
--	--------------------

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff. KAG, § 33 KAG.

<b>2.3    <i>Sonstige Sonderposten</i></b>	<b>0 €</b>
--	------------

Hierzu gehören sämtliche Sonderposten in Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb, einschließlich Geldspenden mit investivem Verwendungszweck.

Auch die Anlagen im Bau (Sonderposten) sind in dieser Bilanzposition enthalten. Diese werden bis zur Fertigstellung der Aktivanlage nicht aufgelöst und somit erst zu einem späteren Zeitpunkt in die Bilanzposition Sonderposten für Investitionszuweisungen oder Sonderposten für Investitionsbeiträge aufgenommen.

<b>3.    <i>Rückstellungen</i></b>	<b>0 €</b>
------------------------------------	------------

Gemäß § 90 Abs. 2 GemO sind für ungewissen Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen nach § 41 Abs.1 Nr. 1 bis 6 GemHVO Rückstellungen zu bilden. Weiter können Wahlrückstellungen gem. § 41 Abs. 2 GemHVO gebildet werden. Sie dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist, § 41 Abs. 3 GemHVO.

Rückstellungen sind für Aufwendungen zu bilden, die wirtschaftlich dem abzuschließenden Haushaltsjahr zuzuordnen sind, jedoch hinsichtlich ihrer Höhe und/oder ihrer Fälligkeit ungewiss sind. Die Höhe muss sorgfältig geschätzt werden. Mit einer Inanspruchnahme der Kommune muss ernsthaft zu rechnen sein, d. h. eine Zahlung ist wahrscheinlich (wenn mehr Gründe dafür als dagegen sprechen).

Rückstellungen dienen somit der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen, die erst in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen führen. Es wird zwischen Schuld- und Aufwandsrückstellungen unterschieden.

<b>3.1    <i>Rückstellungen für Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen</i></b>	<b>0 €</b>
---	------------

In Kenzingen sind zum Bilanzstichtag weder Beschäftigte noch Beamte in einem Altersteilzeitverhältnis, folglich sind in der Bilanz keine Rückstellungen für Altersteilzeit gebildet.

<b>3.3 Rückstellungen für drohende Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistung</b>	<b>0 €</b>
--	------------

Bürgschaften bestehen sowohl für Vereine als auch für die Baugesellschaft Kenzingen mbH. Derzeit ist nicht damit zu rechnen, dass die Stadt Kenzingen für eine Bürgschaft eintreten muss. Die Nachweise über die Bürgschaften werden somit nur im Anhang der Eröffnungsbilanz mit aufgenommen.

<b>3.7 Sonstige Rückstellungen</b>	<b>0 €</b>
------------------------------------	------------

Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen: Nach § 41 Abs.2 GemHVO haben die Kommunen die Möglichkeit, Rückstellungen für ungewisse und unbestimmte Aufwendungen zu bilden, die sogenannten Wahrückstellungen. Für die Bildung der Wahrückstellung gilt ebenfalls § 41 Abs. 1 Satz 1 GemHVO, sie dürfen nur für ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen gebildet werden.

Mit der Bildung von Rückstellungen für Umlagezahlungen im Rahmen des Finanzausgleichs und für die Kreisumlage kann eine stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben unterstützt werden, indem den Erträgen aus Steueraufkommen und Schlüsselzuweisungen in derselben Periode auch die aus diesen Erträgen im zweit folgenden Jahr voraussichtlich resultierenden Umlagezahlungen als Aufwendungen zugeordnet werden. Empfohlen wird, Rückstellungen für die aufgrund außergewöhnlicher Mehreinnahmen im Zweitfolgenden Jahr voraussichtlich zusätzlich fällig werdenden Umlagezahlungen zu bilden.

Die Stadt Kenzingen hat sich entschlossen, die Finanzausgleichsrückstellungen nicht zu bilden.

<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>12.378.654 €</b>
-----------------------------	---------------------

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Diese sind zum Abschlussstichtag einzeln gem. § 91 Abs. 4 S. 2 GemO zu bewerten.

<b>4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen</b>	<b>12.273.480 €</b>
--	---------------------

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen werden in Höhe des tatsächlichen in Anspruch genommenen Betrages bzw. mit dem zum Bilanzstichtag noch zu leistenden Rückzahlungsbetrag ausgewiesen. Die Stadt Kenzingen hat im Jahr 2015 neue Kreditverträge mit einem Volumen von 984.000 Euro (davon 280.000 Euro Neuaufnahme) abgeschlossen. Auf Grund der ordentlichen Tilgungen verringern sich die Gesamtverbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zum 01.01.2016 auf 12.273.480 Euro.

<b>4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	<b>78.251 €</b>
---	-----------------

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber die Rechnung von der bilanzierenden Kommune noch nicht bezahlt ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Kommune ein Zahlungsziel ausschöpft.

Forderungen an Dienstleister oder Lieferanten dürfen auf Grund des Saldierungsverbots nicht mit Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verrechnet werden.

<b>4.6 Sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>26.923 €</b>
---------------------------------------	-----------------

Unter Sonstige Verbindlichkeiten versteht man einen Sammel- und Auffangposten. Zu den sonstigen Verbindlichkeiten gehören auch die Aufwendungen, welche erst in einem Folgejahr zahlungswirksam werden (antizipative Abgrenzungen), soweit sie nicht schon einer spezielleren Verbindlichkeitsposition (z. B. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen) zugeordnet worden sind. Die Verbindlichkeiten sind in Höhe der tatsächlichen Zahlungsverpflichtung zu bilanzieren.

Sachleistungsverbindlichkeiten sind mit dem Betrag anzusetzen, der erforderlich wäre, um die Sachleistung in Geldzahlung abzulösen.

Weiter fallen auf diese Position die Verbindlichkeiten aus Überschusszahlungen: Überschusszahlungen entstehen z. B. bei Vorausbezahlungen von Grundsteuer, Kindertagesstätte-Beiträge oder Pachten.

<b>5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>1.028.356 €</b>
--	--------------------

Einzahlungen, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind (z. B. im Voraus erhaltene Miete, Pacht, Zinsen u. a.), aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind, sind als passive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen. Bei (nahezu) jährlich gleich bleibenden Beträgen kann von einer Abgrenzung abgesehen werden.

Zum Bilanzstichtag sind die betreffenden Ertragskonten durch eine „Passive Rechnungsabgrenzung“ zu berichtigen (Minderung). Rechnungsabgrenzungsposten sind nicht zu verzinsen.

Unter dieser Bilanzposition sind die Grabnutzungsgebühren ausgewiesen. Diese werden durch das Entrichten der Bestattungsgebühr in voller Höhe für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte erhoben. Es wurde das Friedhofsprogramm Win-Fried angeschafft, womit eine jährliche Auswertung über die Abgrenzungsposten erzeugt werden kann. Diese wird von der Friedhofsverwaltung geliefert. In der Eröffnungsbilanz sind ausschließlich die Grabnutzungsgebühren als passive Rechnungsabgrenzung ausgewiesen.



## 6. Sonstige Pflichtangaben

Die Bürgschaften der Stadt Kenzingen betragen zum Stand 31.12.2015 für die Baugesellschaft Kenzingen mbH und für Vereine 3.756.000 Euro.

Gem. § 53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO ist im Anhang der auf die Gemeinde entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg auf Grund von § 27 Abs. 5 GKZ gebildeten Pensionsrückstellungen anzugeben.

Der Anteil an der Rückstellung beim KVBW beträgt 6.671.462 Euro.

## Organe der Stadt Kenzingen

Der Gemeinderat und der Bürgermeister sind die Organe der Gemeinde. Diese sind folgend dargestellt (§ 53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO).

<b>Leitung der Verwaltung: Bürgermeister Matthias Guderjan</b>	
<b>Stadtrat Kenzingen zum 31.12.2015</b>	
Aldinger, Dr. Eberhard	CDU
Beck, Georg Stefan	ABL
Beha, Elisabeth	SPD
Bilharz, Stefan	ABL
Bold, Andrea	ABL
Brand, Mario	FW
Bürk, Werner	ABL
Ehrhardt, Franz	SPD
Götz, Manfred	CDU
Hornecker, Birgit	CDU
Jägle, Bruno	CDU
Krug, Günter	FW
Kulzer-Schwab, Edith	ABL
Pies, Joachim	SPD
Pfeffer, Franz	FW
Schemel, Samuel	FW
Schuster, Norman	FDP
Steinle, Rolf	FW
Striegel, Bernhard	CDU
Strobel, Bruno	SPD
Stumpf, Ralf Dieter	CDU
Weiland, Armin	FW
Weiß, Florian	FW
Weiß, Paul	CDU

#### Vermögensübersicht gem. § 55 Abs. 1 GemHVO

Vermögen*		Stand des Vermögens Anschaffungswert	Vermögens- veränderung, kumulierte Abschreibungen	Stand des Vermögens, Bilanzwert (Restbuchwert 31.12.2015)
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	58.125 €	28.350 €	29.775 €
1.2.1	Unbebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	20.176.688 €		20.176.688 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	51.486.642 €	20.041.812 €	31.344.830 €
1.2.3	Infrastrukturvermögen	58.593.295 €	20.567.462 €	38.025.833 €
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken			
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	23.711 €	12.083 €	11.628 €
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, KFZ	2.964.452 €	2.004.225 €	960.227 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.176.286 €	2.575.908 €	600.378 €
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	694.899 €		694.899 €
1.3.1	Anteile Unternehmen	50.000 €		50.000 €
1.3.2	Sonstige Beteiligungen	118.616 €		118.616 €
1.3.4	Ausleihungen	0 €		0 €
1.3.5	Wertpapiere	0 €		0 €
<b>Gesamt</b>		<b>137.342.714 €</b>	<b>45.229.840 €</b>	<b>92.112.874 €</b>

\*Ohne folgende Bilanzpositionen: Vorräte, Forderungen, Liquide Mittel, Sondervermögen und Abgrenzungsposten

#### Forderungsübersicht gem. § 55 Abs. 1 GemHVO

Art der Forderung		
1.3.6	Öffentlich- rechtl. Forderungen	427.421 €
1.3.8	Privatrechtliche Forderungen	15.513 €
<b>Gesamtforderungen</b>		<b>442.934 €</b>

#### Schuldenübersicht gem. § 55 Abs. 2 GemHVO

Art der Schulden		
<b>Verbindlichkeiten</b>		
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	12.273.480 €
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	78.251 €
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	26.923 €
<b>Gesamtschulden</b>		<b>12.378.654 €</b>

## Rückstellungen Übersicht gem. § 42 GemHVO

Art der Rückstellungen		
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen (Altersteilzeit)	0
3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0
Gesamtrückstellungen		0

## 7. Sonstiges

### Sondervermögen der Kameradschaftspflege

Das Sondervermögen der Kameradschaftspflege nach § 18 a des Feuerwehrgesetzes, gehört zum Sondervermögen nach § 96 Abs. 1 Nr. 5 GemO. Dieses ist in die Bilanz nach § 95a Abs 1 Nr. 1 GemO nicht aufzunehmen.

Gleiches gilt für die Kameradschaftskasse der Stadtkapelle.

### Straßenbelag

Unter folgendem Verweis sind die m<sup>2</sup>-Preise für den Straßenbelag hinterlegt:

[20.1Kämmerei/902.Komm.Finanz.Haushaltswirtschaft/902.50Neues Steuerungsmodell/NKHR Kenzingen 2016/NKHRKenzingen 2016/Eröffnungsbilanz](#)

### Baupreisindex

Unter folgendem Verweis sind die Werte für die Baupreisentwicklung hinterlegt:

[20.1Kämmerei/902.Komm.Finanz.Haushaltswirtschaft/902.50Neues Steuerungsmodell/NKHR Kenzingen 2016/NKHRKenzingen 2016/Eröffnungsbilanz](#)

### Bodenwerte

Unter folgendem Verweis sind die Bodenrichtwerte hinterlegt:

[20.1Kämmerei/902.Komm.Finanz.Haushaltswirtschaft/902.50Neues Steuerungsmodell/NKHR Kenzingen 2016/NKHRKenzingen 2016/Eröffnungsbilanz](#)

### Inventurrichtlinie

Für die Eröffnungsbilanz wurde wie unter Ziffer 1.2.7 ausgeführt keine körperliche Bestandsinventur vorgenommen.

### Kennzahlen

Kennzahlen dienen im Allgemeinen dazu, komplizierte Sachverhalte vereinfacht darzustellen. Sie ermöglichen sowohl die klare Festlegung von Zielen als auch die Überprüfung der Zielerreichung. Des Weiteren lassen sich durch Kennzahlen Leistungsvergleiche anstellen.

## Liquiditätskennzahlen

Liquiditätsgrade beschreiben in unterschiedlichen Stufen, inwieweit die Gemeinde ihren laufenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann. Die Kennzahlen haben nur eine begrenzte Aussage über die künftige Zahlungsfähigkeit, da sie die Information nur stichtagsbezogen auf den 31.12. des Bilanzierungsjahres liefern.

### Liquidität 1. Grades

Berechnung: (liquide Mittel / kurzfristige Verbindlichkeiten) \* 100

liquide Mittel	3.937.269 €
kurzfristige Verbindlichkeiten (600 TEUR jährliche Tilgung u. Bilanzpositionen 4.4 u. 4.6)	705.074 €
<b>Liquidität 1. Grades</b>	<b>558,42 %</b>

Die Liquidität 1. Grades gibt das Verhältnis zwischen liquiden Mitteln und kurzfristigen Verbindlichkeiten an. Die liquiden Mittel sollten zumindest das kurzfristig fällig werdende kurzfristige Fremdkapital decken. Ist dies nicht der Fall, sind Kassenkredite erforderlich.

### Liquidität 2. Grades

Berechnung: (Monetäres Umlaufvermögen/ kurzfristiges Fremdkapital)\*100

Monetäres Umlaufvermögen	4.412.302 €
kurzfristiges Fremdkapital	705.074 €
<b>Liquidität 2. Grades</b>	<b>625,79 %</b>

Die Zusammensetzung des monetären Umlaufvermögens wird auf der Aktivseite berechnet durch Zusammenfassen der Strukturbilanzpositionen:

Forderungen  
Wertpapiere  
liquide Mittel aktive  
Rechnungsabgrenzungsposten  
monetäres Umlaufvermögen

Die Liquidität 2. Grades hat die gleiche Funktion wie die Liquidität 1. Grades, allerdings wird hierbei die Summe aus liquiden Mitteln und kurzfristigen Forderungen ins Verhältnis zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten gesetzt. Diese Summe sollte ausreichen um die kurzfristigen Verbindlichkeiten zu decken; d. h. es sollte ein Wert von mindestens 100 % erreicht werden.

### Anlagendeckungsgrad I/ Deckungsgrad A

Berechnung: (Eigenkapital (Basiskapital) / Anlagevermögen) \* 100

Basiskapital	55.866.653 €
Anlagevermögen	92.108.923 €
<b>Anlagendeckungsgrad I</b>	<b>60,65 %</b>

Der Anlagendeckungsgrad I zeigt auf, inwieweit das Anlagevermögen durch das Eigenkapital gedeckt ist. Um eine langfristig nachhaltig angelegte Haushaltswirtschaft zu erlangen ist ein hoher Deckungsgrad A ein erstrebenswertes Bilanzziel. Das Anlagevermögen setzt sich für die Ermittlung des Deckungsgrades A aus den langfristigen Aktiva zusammen. Dazu gehören die Aktivposten 1.1, 1.2.1 bis 1.2.7, 1.3.1 bis 1.3.5 sowie 2.2. (lt. Kommentar § 52 GemHVO)

## Strukturkennzahlen

### Eigenkapitalquote

Berechnung:  $(\text{Eigenkapital} / \text{Bilanzvolumen}) * 100$

Eigenkapital (Basiskapital)	55.866.653 €
Bilanzvolumen Passiva	97.216.123 €
Eigenkapitalquote	<b>57,47 %</b>

Die Eigenkapitalquote gibt den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital an. Grundsätzlich gilt hier, je höher der Anteil an Eigenkapital, desto geringer ist die Abhängigkeit von Fremdkapitalgebern. Das Eigenkapital steht der Gemeinde langfristig und vor allem ohne die Verpflichtung zu Zins- und Tilgungszahlungen zur Verfügung. Eine hohe Eigenkapitalquote ermöglicht langfristige Spielräume für Investitionen. Aus deren Entwicklung ist erkennbar, inwieweit die Gemeinde nachhaltig wirtschaftet.

### Fremdkapitalquote

Berechnung:  $(\text{Fremdkapital} / \text{Gesamtkapital}) * 100$

Verbindlichkeiten	12.378.654 €
Bilanzvolumen	97.216.123 €
Fremdkapitalquote	<b>12,73 %</b>

Die Fremdkapitalquote ist das Gegenstück zur Eigenkapitalquote und gibt somit den Anteil an Fremdkapital am Gesamtkapital an. Grundsätzlich gilt hier, je geringer desto besser

### Infrastrukturquote

Berechnung:  $(\text{Infrastrukturvermögen} / \text{Gesamtvermögen}) * 100$

Mit der Infrastrukturquote lässt sich der Anteil an Infrastrukturvermögen am gesamten Vermögen aufzeigen. Zudem besteht hier die Möglichkeit, das Infrastrukturvermögen auf die Einwohnerzahl zu beziehen, sodass das Versorgungsniveau pro Einwohner nachvollzogen werden kann.

Infrastrukturvermögen	38.025.833 €
Gesamtvermögen	96.759.970 €
Infrastrukturquote	<b>39,30 %</b>

auf Einwohner bez.:  $\text{Infrastrukturvermögen} / \text{Einwohnerzahl}$

Infrastrukturvermögen	38.025.833 €
Einwohnerzahl (Stand Juni 2015)	9.698
Infrastrukturvermögen pro Einwohner	<b>3.921,00</b>

## Kennzahlen der Vermögensstruktur

### Sachvermögensintensität

Berechnung: Sachvermögen/Gesamtvermögen x 100

Anteil des Sachvermögens am Gesamtvermögen in Prozent:

Sachvermögen	91.914.483 €
Gesamtvermögen	96.759.970 €
	<b>94,99 %</b>

Es ist erkennbar wie hoch die Belastung des Ergebnishaushaltes durch das Sachvermögen z. B. das Infrastrukturvermögen ist.

### Finanzvermögensintensität

Berechnung: Finanzvermögen/Gesamtvermögen x 100

Anteil des Finanzvermögens am Gesamtvermögen in Prozent:

Finanzvermögen	4.815.712 €
Gesamtvermögen	96.759.970 €
	<b>4,98 %</b>

Ein kleiner Wert dieser Kennzahl sagt aus, dass die Gemeinde ihre Aufgaben konzentriert im Kernhaushalt erfüllt.